

Thesen des BACDJ zur Rechtspolitik in der neuen Legislaturperiode

„Recht sichert Freiheit – Für einen starken Rechtsstaat“

Unsere staatliche Rechtsordnung bewahrt die Würde des Menschen und ist der Garant für Freiheit, Eigentum und soziale Sicherheit. Die CDU steht für die Erhaltung und Stärkung dieser Rechtsordnung. Staatliches Recht hat das Zusammenleben der Menschen in Freiheit zu ordnen. Die Bürger müssen auf den Rechtsstaat vertrauen können, um ihn zugleich zu respektieren. Der Rechtsstaat muss die Freiheit jedes Einzelnen schützen und darf sie nur einschränken, soweit dies für das Zusammenleben aller erforderlich ist. Rechtliche Regeln müssen nachvollziehbar und gerecht sein. Jede Verletzung der Rechtsordnung muss zügig verfolgt und geahndet werden.

I. Gute Gesetzgebung

1. Weniger Gesetze

Der BACDJ will auf den Erfolgen des Normenkontrollrats und den Maßnahmen zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau der gegenwärtigen Bundesregierung aufbauen. Künftig sollen regelmäßig auch die Gesetzentwürfe aus der Mitte des Bundestages überprüft werden. Schon früh im Gesetzgebungsverfahren müssen die Kosten eines Gesetzesvorschlags nicht nur für Unternehmen und Bürger, sondern auch für die Verwaltungen in Bund, Ländern und Gemeinden ausgewiesen werden, denn ein reduzierter Arbeitsaufwand spart das Geld der Steuerzahler.

Zu berücksichtigen sind bei der Gesetzesfolgenabschätzung auch die langfristigen Auswirkungen auf künftige Generationen im Sinne einer nachhaltigen Politik. Die Schaffung neuer und die Verschärfung vorhandener Normen muss auf ein unabwiesliches Minimum beschränkt werden.

Begründung:

Gleich wie die angestrebte Schuldenbegrenzung ist, sie kann ohne Begrenzung der staatlichen Aufgaben nicht erreicht werden, die nötige Disziplin bei der Schaffung vom Staat zu leistender Aufgaben wird wesentlich erleichtert, wenn künftig alle mit einer normativen Regelung verbundenen Kosten transparent gemacht werden. Die Bürokratiekosten werden im Wesentlichen durch normative Informationspflichten auf Grund der Gesetze und Verordnungen, vor allem wegen sicherheits- oder statistikbasierter Informationen und anderer Normen (TÜV und andere Sicherheitsanforderungen) ausgelöst. Entsprechende Messungen und Schätzungen sind auf alle Kosten zu erstrecken, die durch die neue Normierung ausgelöst werden, nicht nur an die, die bei den Normunterworfenen entstehen, sondern auch die, die dem Staat und seinen Untergliederungen bei der Durchführung des Gesetzes entstehen, und zwar einschließlich der Kosten der Inanspruchnahme des vorhandenen Apparates. Diese klare Benennung der mit einem Gesetz entstehenden Kosten trägt zur Transparenz bei der Regulierung und zu der politischen Debatte darüber bei.

2. Bessere Gesetze

Der BACDJ fordert eine konsequente Umsetzung der Grundsätze guter Gesetzgebung in Deutschland und der Europäischen Union („better regulation“). Der BACDJ strebt ein weitgehend vereinheitlichtes Prozessrecht, ein Arbeitsvertragsgesetz, ein Staatshaftungsgesetz sowie ein Umweltgesetzbuch an. Für alle gesetzlichen Be-

stimmungen und Verordnungen ist streng auf eine klare Systematik und die Verständlichkeit für den Bürger zu achten.

Begründung:

Der Bürger muss das Recht verstehen können, wenn er es befolgen soll. Auf viele Gesetze zersplitterte Rechtsgebiete (z.B. Arbeitsrecht, Umweltrecht) und/oder solche, die „von Fall zu Fall“ durch Richterrecht geprägt werden, wie z.B. das Arbeitsrecht, sollen nach dem Vorbild des Bürgerlichen Gesetzbuches in einem Gesetzbuch übersichtlich zusammengefasst werden.

II. Recht als Standortvorteil und Wettbewerbsfaktor

Das Recht bildet für die Wirtschaft wie auch für die Finanzordnung einen stabilen Rahmen. Hierauf haben schon Konrad Adenauer und Ludwig Erhard vertraut. Die CDU setzt diese Tradition fort. Sie wird die Regeln für die Wirtschaft und für die Finanzmärkte an die Anforderungen der Globalisierung anpassen und weiter entwickeln, um die Fairness der Wirtschaftsbedingungen und die Sicherheit der Arbeitsplätze zu fördern und dabei national wie international so viel Freiheit wie möglich, aber auch so viel Regulierung wie nötig zu schaffen. Ein moralisch anständiges Verhalten kann auch für die Wirtschaft nicht rechtlich verordnet werden. Der Staat kann und muss aber gesetzliche Regeln entwickeln, die unethischem Verhalten entgegenwirken. Wirtschaftskriminelles Verhalten und Steuerhinterziehung sind konsequent und schuldangemessen zu bestrafen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Wirtschaft müssen verlässlich und langfristig angelegt sein, denn Rechtssicherheit ist ein wesentlicher Standortfaktor für die Wirtschaft.

1. Finanzmarktordnung

Die Finanzmärkte bedürfen – wie die weltweite Finanzmarktkrise zeigt - einer neuen Ordnung. Der BACDJ setzt sich für eine unspezifisch neue Ordnung im Inland sowie für den globalen Finanzmarkt ein. Eckpunkte sind:

- die Entwicklung auch international neuer, verbindlicher Regeln für Finanzprodukte und für die Haftung derer, die solche Produkte vertreiben oder vermitteln,
- die Beschränkung und Kontrolle der Verbriefung von Finanzgeschäften einschließlich Untersagung außerbilanzieller Kreditgeschäfte durch Verbriefung und "Umwandlung illiquider Vermögenswerte in flüssige Mittel"
- die grundsätzliche Unterbindung so genannter „Leergeschäfte“ oder solcher Finanz- und Finanzproduktegeschäfte („Finanzderivatehandel“), die Spiel- und Wettcharakter haben sowie
- Regeln gegen die Erzeugung von „Vertrauensschein“ infolge „Bewertung“ von Produkt oder Bonität durch nicht unabhängige oder nicht hinreichend sachverständige Dritte.

Begründung:

Die globale Finanzkrise und die Wirtschaftskrise haben die Notwendigkeit nochmals in das Bewusstsein gehoben, dass Wirtschaft und Finanzmarkt hinreichender gesetzlicher nationaler und internationaler Regeln bedürfen, damit hohle „Finanzierungspyramiden“ möglichst unterbleiben.

2. Wirtschaftsordnung

Die soziale Marktwirtschaft ist das Fundament unserer Wirtschaftsordnung und der Garant von Wohlstand und sozialer Gerechtigkeit; sie ist das Gegenteil einer Staatswirtschaft. Auch in Zeiten heftiger Krisen muss die klare Trennung zwischen Staat und Wirtschaft aufrechterhalten bleiben. Grundsätzlich können einzelne Not leidende

Unternehmen nicht unter Ausschaltung des Marktes mit Steuergeldern gestützt oder gerettet werden. Vertretbar sind jedoch bei schweren Krisen, die zur Gefährdung unseres Wirtschafts- und Sozialsystems führen, unternehmensübergreifende Unterstützungen und Maßnahmen, die der Rettung ganzer Branchen unserer Wirtschaft dienen.

Begründung:

Die soziale Marktwirtschaft steht der Stützung einzelner Unternehmen grundsätzlich entgegen, weil dies in aller Regel zu Lasten der Wettbewerbsunternehmen geht. Die staatliche Hilfsaktion der Regierung Schröder für das Bauunternehmen Philipp Holzmann beispielsweise hat den Untergang des Unternehmens nur verzögern können; dies aber zu Lasten der Wettbewerber und mit unnötigen Risiken für den Steuerzahler.

3. Managerverantwortung

Der BACDJ setzt sich dafür ein, rechtliche Rahmenregelungen für die Anreizsysteme der Wirtschaft, vor allem für Boni, Gewinnbeteiligungen und vergleichbare Modelle zu entwickeln. Dabei ist mehr als bisher an nachhaltig gesicherte Erfolge des Unternehmens und nicht an kurzzeitige Vorteile aus einzelnen Geschäften anzuknüpfen. Die Höhe der Vergütung, vor allem von Einmalzahlungen an Vorstände und Manager, sollen reduziert bzw. ausgeschlossen werden, solange ein Unternehmen staatliche Stützungsmaßnahmen in Anspruch nimmt.

Begründung:

Die Vorstands- und Managerbezüge sind häufig zu stark an kurzfristige Vorteile geknüpft, so dass eine langfristige Solidität des Unternehmens nicht unbedingt im Focus des unternehmerischen Handelns dieser Führungskräfte steht.

4. Rechtspflege

Die hervorragende Arbeit der deutschen Justiz ist ein entscheidender Standortvorteil für die deutsche Wirtschaft im globalen Wettbewerb. Rechtssicherheit schützt und ermöglicht wirtschaftliches Wachstum. Dies gilt gerade auch in wirtschaftlich angespannten Zeiten. Rechtssicherheit und kurze gerichtliche Verfahrensdauer stärken das Vertrauen in unseren Rechtsstaat. Sie erfordern eine hinreichende Ausstattung der Justizhaushalte und sie setzen einer Privatisierung gerichtlicher Aufgaben Grenzen. So ist insbesondere dem Abwandern von wirtschaftsrechtlichen Prozessen in die Schiedsgerichtsbarkeit durch leistungsstarke staatliche Gerichte Einhalt zu gebieten.

5. Rechtsexport

Der BACDJ setzt sich dafür ein, dass das bewährte und international anerkannte deutsche Rechtssystem auch im Interesse unserer exportorientierten Wirtschaft in der Gesetzgebung möglichst vieler Länder aufgegriffen wird. Die Anwendung gleicher rechtlicher Prinzipien und Grundsätze fördert das Verständnis und die Zusammenarbeit. Das Angebot rechtlicher Beratung und Unterstützung dient zugleich in besonderer Weise der Verbreitung und Festigung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie. Insbesondere die Arbeit der "Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit" (IRZ) und der "Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit" (GTZ) sowie anderer Einrichtungen kann mit einer besseren Unterstützung und Koordinierung diese Ziele noch wirkungsvoller erreichen.

IV. Lebensschutz

Der BACDJ setzt sich für einen wirksamen Schutz des Lebens und der Würde des Menschen gerade in den besonders verletzlichen Phasen am Lebensbeginn und am Lebensende ein. Dieser Schutz bildet gemeinsam mit der Sicherung des Selbstbestimmungsrechtes der Menschen die Richtschnur unserer Gesetzgebung zu Fragen der Lebensethik.

1. Patientenverfügung

Das bisher geltende Betreuungsrecht ist durch klare Regelungen über die Rechtswirksamkeit der Patientenverfügung zu ergänzen. Der BACDJ will die Patientenverfügung auf eine für alle verbindliche gesetzliche Grundlage stellen. Für die Patienten wie für die Ärzte und das Pflegepersonal soll die Patientenverfügung Rechtssicherheit bieten, wenn der Patient seinen Willen nicht mehr äußern kann.

Begründung:

Das Betreuungsrecht legt die Entscheidung, was mit einem willens- oder handlungsunfähigen Menschen geschehen soll, in die Hände des Betreuers, sei es, dass der Patient eine Vorsorgevollmacht erteilt hat, sei es, dass er gegenüber dem Gericht einen Betreuer benannt, also ihn sich selbst ausgesucht hat, sei es, dass das Gericht einen Betreuer auswählt, wenn ihm keiner benannt worden ist. Mit der Patientenverfügung bestimmt der Betroffene selbst, was mit ihm in bestimmten Erkrankungs- oder Unfallsituationen medizinisch geschehen oder unterbleiben soll. Inwieweit eine Patientenverfügung rechtlich verbindlich ist, insbesondere inwieweit dem Strafrecht und dem ärztlichen Standesrecht Genüge getan ist, wenn sich der Arzt, der die Geschesherrschaft über den bewusstlosen Patienten hat, an die Patientenverfügung hält, ist umstritten. Diese Rechtsunsicherheit muss beseitigt werden.

2. Keine geschäftsmäßige Suizidhilfe

Der BACDJ fordert, die geschäftsmäßige Bereitstellung oder Vermittlung von Gelegenheiten zur Selbsttötung unter Strafe zu stellen. Zugleich sind die Arbeit und die Kosten für Palliativmedizin und Hospize stärker als bisher zu fördern, z.B. durch eine allgemeine Anerkennung als Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

Begründung:

Jede gewerbs- oder berufsmäßig ausgeübte Sterbehilfe ist mit dem Schutz der Menschenwürde unvereinbar. Selbsttötungen können durch Normierungen nicht verhindert werden; deshalb sind sie auch nicht unter Strafe gestellt. Deshalb ist die Beihilfe zum Suizid ihrerseits auch nicht strafbar. Das heißt aber nicht, dass der Staat nunmehr auch die jetzt deutlich auftretende geschäftsmäßige Bereitstellung oder Vermittlung von Suizidgelegenheiten, u. a. durch Vereine wie Dignitas (Schweiz), Dignitate (Deutschland), Exit (Schweiz) oder auch Einzelpersonen wie Dr. Roger Kusch (Deutschland), hinzunehmen und straflos zu belassen habe. Viele Suizidabsichten werden aber nicht in die Tat umgesetzt, weil diejenigen, die sich töten wollen, Sorge haben, die Selbsttötung könnte misslingen. Je mehr Zeit seit der Suizidabsicht vergangen ist, desto eher wird die Absicht nicht verwirklicht. Die geschäftsmäßige Bereitstellung oder Vermittlung von Selbsttötungsgelegenheiten senkt die Zugangsschwelle massiv ab. Dies ist für den Staat, der das Leben seiner Bürger auch gegenüber Selbstgefährdungen zu schützen hat (vgl. die Pflicht zum Anlegen des Sicherheitsgurtes), nicht hinnehmbar. Geschäftsmäßig handelt, wer die Handlung, nämlich die Bereitstellung oder Vermittlung von Selbsttötungsgelegenheiten, mit der Absicht der Wiederholung begeht. Nicht geschäftsmäßig handeln i. d. R. nahe Angehörige, behandelnde Ärzte, enge Freunde. Nicht zielführend wäre es, auf die Gewerbsmäßigkeit abzustellen. Die dazu nötige Absicht der Gewinnerzielung ist bei bestimmten Formen der Organisation, z.B. bei Vereinsmitgliedschaften, nur schwer nachweisbar. Ein Verbot nur auf Grund Vereins oder Verwaltungsrechts hat bisher keine Rechtsgrundlage; das Arzneimittelrecht betrifft nur eine (umgehbare) Nebenhandlung.

IV. Für ein effektives Strafrecht

Zu einer guten Rechtsordnung gehören ein ausgewogenes Strafrecht und eine effektive Strafverfolgung.

1. Für ein kreatives und flexibles Sanktionensystem

Härtere Strafen allein reichen für die Eindämmung von Kriminalität nicht aus. Neben der erforderlichen Prävention zur Verhinderung von Straftaten tritt der BACDJ deshalb für ein flexibles und kreatives Sanktionensystem ein. Neben Freiheitsstrafe und Geldstrafe sollen auch andere Sanktionen, wie z.B. der Fahrlaubnisentzug als selbständige Hauptstrafe, möglich werden; diese Form der Einschränkung der Bewegungsfreiheit werden gerade jüngere Täter als effektive Strafe wahrnehmen. Die Verhängung von Strafen muss insgesamt flexibler werden: Haftstrafen sollen auch nur teilweise zur Bewährung ausgesetzt werden können, so dass der Täter, der etwa nur seine Haft während seines Jahresurlaubs verbüßt, seinen Arbeitsplatz behalten kann, zugleich aber die empfindlichen Konsequenzen eines Freiheitsentzuges spürt. So wird es gelingen, gerade bei heranwachsenden Ersttätern besonders schwerer Straftaten frühzeitig klare Grenzen aufzuzeigen und die Achtung vor dem Rechtsstaat herzustellen. Mit der Übernahme bewährter Elemente aus dem Jugendstrafrecht in das allgemeine Strafrecht wird es zugleich leichter, junge Volljährige verstärkt nach Erwachsenenstrafrecht zu verurteilen.

2. Verfahrenserleichterungen

Es ist zu prüfen, wie das strafrechtliche Erkenntnisverfahren durch Verfahrensregeln handhabbarer gemacht werden kann. Die Rechtsverfolgung auch in komplexen Strafsachen darf nicht an der Knappheit der Ressourcen scheitern.

Begründung:

Der so genannte „Deal“ ist eine Notmaßnahme. Die zum Deal führenden Absprachen dienen zur Bewältigung unübersehbarer Probleme in wenigen Strafprozessen, wenn die Sachverhalte sehr komplex sind.

3. Internetkriminalität

Auch das Internet darf nicht zu einem rechtsfreien Raum werden; Persönlichkeits- und Eigentumsrechte müssen hier wirksam geschützt werden. Der BACDJ setzt sich dafür ein, dass den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten in hinreichendem Maße rechtliche Rahmenbedingungen, technische Ausstattung sowie sachkundiges Personal auch zur Strafverfolgung und Ahndung von Straftaten zur Verfügung gestellt werden, die im oder mit Hilfe des Internets begangen werden.

Da wo es angesichts der Schwere der Delikte vertretbar ist, sollen Mechanismen einer Selbstregulierung greifen. Wir wollen daher nach dem Vorbild von Modellen aus Großbritannien und Frankreich dafür sorgen, dass Urheberrechtsverletzungen durch die Unternehmen, die den Tätern ihren Internetzugang zur Verfügung stellen, rasch und effektiv gestoppt werden.

Begründung:

Das Internet ist weder ein rechtsfreier noch ein rechtlich absolut geschützter Raum. Fernmeldegeheimnis und Datenschutz dürfen keine unüberwindbaren Hindernisse bei der Verfolgung und Ahndung von Straftaten sein. Die Verfolgung von Straftaten im Internet oder solchen mit Hilfe des Internets – namentlich die Terrorismusbekämpfung - kann nur erfolgreich sein, wenn die Behörden technisch, personell und rechtlich nicht schlechter da stehen als die zu Verfolgenden. Insoweit ist auch der rechtliche Rahmen – selbstverständlich im Rahmen des Grundgesetzes – neu zu strukturieren.

VI. Datenschutz

Der BACDJ fordert eine gründliche Überarbeitung des Datenschutzrechts einschließlich der damit kollidierenden gesetzlichen Regelungen (z.B. zur Strafverfolgung, Kor-

ruptionsbekämpfung). Rechtmäßig erhobene Daten dürfen auch durch Private grundsätzlich nur zu den Zwecken, für die sie mit ausdrücklicher Zustimmung des Datengebers erhoben worden sind, verwendet werden. Erweiterungen der typisierten Zweckbestimmungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Datengebers. Ohne dessen Zustimmung ist eine Verwendung der Daten nur zu gesetzlich definierten Zwecken zulässig, wenn der (neue) Zweck das Schutzinteresse deutlich überwiegt. Illegale Datennutzung und illegaler Datenhandel müssen geächtet bleiben, verfolgt und bestraft werden. Sinnvolle und notwendige Maßnahmen wie die Bekämpfung der Korruption müssen indes auch im Lichte eines reformierten Datenschutzrechts möglich bleiben.

VII. Familienrecht

1. Für eine moderne Familienpolitik

Die CDU steht für eine moderne Familienrechtspolitik, die die freie Entscheidung der Menschen für ihre Art und Weise, Partnerschaft und Familie zu leben, respektiert und absichert. Der BACDJ befürwortet eine Familienrechtspolitik, die sich sowohl den gesellschaftlichen Veränderungen stellt als auch die freie Entscheidung für die Elternfamilie garantiert.

Begründung:

Eine nachhaltige und verantwortungsvolle Familienrechtspolitik muss sich den gesellschaftlichen Veränderungen und gewandelten Wertvorstellungen stellen, d.h. sie muss den neuen familiären Strukturen rechtliche Rahmenbedingungen geben, die den Menschen und ihren besonderen Bedürfnissen gerecht werden.

Die Familienrechtspolitik muss aber ebenso sicherstellen, dass Menschen, die das „klassische Familienmodell“ wählen bzw. gewählt haben, auch in Zukunft die rechtlichen Voraussetzungen vorfinden, die die gegenseitigen Rechte und Pflichten – auch und besonders für den Fall des Scheiterns der Ehe – in einer Weise festschreiben, die beiden Ehepartnern sowie ihren Kindern ein erforderliches Mindestmaß an Sicherheit geben.

Der Gesetzgeber steht also vor der schwierigen Aufgabe, einerseits den gesellschaftlichen Veränderungen und neuen Formen des familiären Zusammenlebens mit geänderten Regelungen zu begegnen, andererseits aber auch sicherzustellen, dass das „klassische Familienmodell“ auch in Zukunft rechtliche Rahmenbedingungen vorfindet, die den Menschen eine nicht nur theoretische „Wahlfreiheit“ einräumen.

Dieses Spannungsfeld betrifft insbesondere Fragen der Ausgleichssysteme, also das Unterhalts-, Güter- und Versorgungsausgleichsrecht. Die damit verbundene Herausforderung darf zudem nicht losgelöst von wirtschaftlichen, sozialen und arbeitsmarktpolitischen Entwicklungen gesehen werden. Hierzu zählen nicht nur Arbeitslosigkeit und soziale Unsicherheit, sondern im gleichen Maße die allgemeine Veränderung der Erwerbsbiographien weg von der lebenslangen Arbeitsplatzgarantie hin zu flexibleren Formen der beruflichen Tätigkeit.

Neue Herausforderungen ergeben sich zudem im Verwandtschafts- und Kindschaftsrecht, etwa im Bereich des Sorge- und Umgangsrechts, aber auch im Bereich des Adoptionsrechts. Angesichts der steigenden Zahl von binationalen Ehen und Familien erfahren auch Fragen des internationalen Privatrechts sowie des europäischen Gemeinschaftsrechts eine immer größer werdende Bedeutung. Flankierend bedarf es schließlich einer modernen und übersichtlichen gerichtlichen Verfahrensordnung.

2. Ehe und Familie als verfassungsrechtliche Institutionen sicherstellen

Der BACDJ setzt sich unvermindert für den besonderen Schutz von Ehe und Familie durch die staatliche Ordnung ein. Andere Formen des Zusammenlebens sind als Ausdruck privater Lebensgestaltung zu achten, dürfen aber der Ehe nicht völlig gleichgestellt werden.

Begründung:

Der BACDJ sieht keine Notwendigkeit für eine gänzliche Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Lebensgemeinschaften, insoweit als die Beziehungen zwischen Ehegatten bzw. Partnern zu regeln sind und die rechtliche Annäherung der partnerschaftlichen Beziehungen an die Ehe nicht aus der Notwendigkeit der Gleichstellung von ehelich und nichtehelich geborenen Kindern gerechtfertigt ist. Insoweit tritt der BACDJ weiterhin dafür ein, dass die Rechtsfolgen unterschiedlich, eindeutig gefasst und auch für den rechtsunkundigen Bürger verständlich geregelt sind und ein Fortbestehen der Wahlfreiheit im familienrechtlichen Bereich gewährleistet ist.

Seit einigen Jahrzehnten praktizieren die Bürger - neben dem Zusammenleben in einer Ehe - unterschiedliche Formen des partnerschaftlichen Zusammenlebens ohne Eheschließung. Das Spektrum reicht von einem bewusst unverbindlich gestalteten, formlosen und jederzeit zur Disposition stehenden Nebeneinanderleben unter einem Dach, über ein Zusammenleben auf Probe bis zur gemeinsamen Lebensführung ohne Trauschein. Im Unterschied zu dem Zusammenleben in einer Ehe sind Beginn und Ende solcher Partnerschaften allerdings nicht durch einen formalen Akt definiert. Ob und ggf. ab wann und bei welchem der Partner ein Bindungswille besteht, ist kaum feststellbar. Solidaritäts- und Beistandspflichten während der Zeit des Zusammenlebens sind nicht kodifiziert und werden unterschiedlich gehandhabt. Ferner sind die Übergänge von einer völlig unverbindlichen zu einer intensiveren Beziehung, welche moralische Beistandspflichten auslöst, fließend und für Außenstehende kaum beurteilbar.

Diese Vielgestaltigkeit einerseits und die Unmöglichkeit der Feststellung eines Bindungswillens andererseits verbieten es, aus derartigen nichtförmlichen Partnerschaften eheähnliche Solidaritätsverpflichtungen entstehen zu lassen, was insbesondere auch für den Fall der Auflösung solcher Partnerschaften gilt. Denn zumindest einer der Partner hat sich bewusst gegen die Abgabe eines gegenseitigen Treue- und Beistandsversprechens durch Eheschließung entschieden und hat deshalb eine Willenserklärung, die eine Beistandsverpflichtung ausgelöst hätte, nicht abgegeben. Bei solchen bewusst eingegangenen Lebensformen kann von beiden Partnern erwartet werden, dass sie ihre Lebensgestaltung in Selbstverantwortung an diesen Bedingungen ausrichten. Ein Vertrauenstatbestand auf nachpartnerschaftliche Solidarität ist nicht geschaffen worden.

3. Unterhaltsrecht weiterentwickeln

Das Kindeswohl ist für den BACDJ vorrangiger Maßstab des Unterhaltsrechts. Daher müssen die Auswirkungen der Unterhaltsrechtsreform in der Praxis zeitnah überprüft und mit anderen Rechtsgebieten harmonisiert werden.

Begründung:

Angesichts des komplizierten Zusammenspiels von Unterhalts-, Steuer- und Sozialrecht besteht weiter die Notwendigkeit, die verschiedenen Rechtsgebiete stärker als bisher aufeinander abzustimmen. Dies bleibt eine zentrale, ressortübergreifende Herausforderung für die kommenden Jahre, die so früh wie möglich in Angriff genommen werden muss.

Bedenken, dass die steuerrechtlichen Auswirkungen der Reform unter Umständen das Ziel der Stärkung des Kindeswohls konterkarieren könnten, nehmen wir ernst. Es ist deshalb sicherzustellen, dass die Bedarfsgemeinschaft von Kind und betreuendem Elternteil im Vergleich zum bisher geltenden Recht nicht schlechter gestellt wird. Aus diesem Grund werden wir die steuerrechtlichen Auswirkungen der Unterhaltsrechtsreform zeitnah prüfen.

VIII. Arbeitsrecht

1. Arbeitsvertragsrecht zusammenfassen

Das in vielen verschiedenen Gesetzen zersplitterte Arbeitsvertragsrecht ist in einem Gesetz zusammenzufassen.

Begründung:

Das Arbeitsrecht ist insgesamt in äußerst verschiedene Normen zersplittert. Die verschiedenen Versuche, das gesamte kollektive und individuelle Arbeitsrecht in einem Arbeitsgesetzbuch zusammen zu

fassen, sind politisch gescheitert. Jedoch ist es lohnend und politisch erreichbar, zumindest das in viele Gesetze zersplitterte und teilweise ohne Zusammenhänge, gelegentlich sogar widersprüchlich geregelte Arbeitsvertragsrecht in einem einheitlichen Gesetz – **Arbeitsvertragsgesetz** – zu konsolidieren und zusammen zu fassen. Hierfür bietet der Diskussionsentwurf von Henssler/Preis eine hervorragende Grundlage; der Entwurf hat weitgehend – gerade auch innerhalb des BACDJ - eine positive Aufnahme gefunden.

2. Tarifvielfalt - Arbeitskampf

Der BACDJ setzt sich für eine Zusammenführung der Gerichtsstände bei bundesweiten Arbeitskämpfen ein. Er befürwortet eine gesetzliche Regelung der arbeitskampfrechtlichen Friedenspflicht, vor allem bei sog. Kaskaden-Arbeitskämpfen.

Begründung:

Wiederholte Arbeitskämpfe für kleinere Mitarbeitergruppen (z.B. Spezialisten wie Lokführer, Piloten) im selben Betrieb haben dieselbe Auswirkung wie beim Arbeitskampf, an dem alle oder der überwiegende Teil aller Arbeitnehmer teilnimmt. Solchen Kaskadenarbeitskämpfen lässt sich durch eine Neuregelung der Friedenspflicht begegnen.

Die arbeitskampfrechtliche Friedenspflicht beruht allein auf der Rechtsprechung. Grundsätzlich ist die Friedenspflicht während der Laufzeit des Tarifvertrags einzuhalten. Das gilt aber nur für die Parteien des jeweiligen Tarifvertrags. In Betrieben, in denen mehrere Tarifverträge gelten, können dementsprechend die Friedenspflichten auseinander fallen. Dies betrifft die Fälle, in denen die im Betrieb anzuwendenden Tarifverträge von mehreren Gewerkschaften abgeschlossen sind, z. B. von einer DGB Gewerkschaft und von einer anderen Industriegewerkschaft, z.B. die christlichen, oder von einer oder mehreren berufsorientierte Gewerkschaften (z. B. „Cockpit“, „Kabinenpersonal“, „Lokführer“). Von Verfassungs und Gesetzes wegen gibt es keine betriebliche Tarifeinheit und damit in einem solchen Fall auch keine einheitlich laufende Friedenspflicht. Es sind Regeln zu entwickeln, die einerseits die durch Art. 9 Abs. 3 GG geschützte Tarifautonomie wahren, andererseits jedoch die Gefahr aufeinander folgender Arbeitskämpfe mindern. Vorschlag: Eine gesetzliche Regel, wonach Arbeitskampf nur geführt werden darf, wenn mindestens 50 v. H. der im Betrieb oder in dem angestrebten räumlichen Geltungsbereich befindlichen Arbeitnehmer ohne Rücksicht auf ihre Gewerkschaftszugehörigkeit nicht der Friedenspflicht unterliegen. Die Regelung kann an passender Stelle im Tarifvertragsgesetz platziert werden.

Dabei soll auch geprüft werden, inwieweit eine gesetzliche Pflicht Notdienste, z. B. in Betrieben und Verwaltungen der öffentlichen Versorgung, aufrecht zu erhalten, normiert werden soll und kann.